

REGELUNGEN
über die Rindertierzucht
(Künstliche Besamung und Milchleistungsprüfungen)

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.3.1972 gelten folgende Regelungen:

1. Die Farrenhaltung wird im Laufe dieses Jahres aufgegeben, wenn das derzeit noch vorhandene Futter aufgebraucht ist.
2. An den Kosten der künstlichen Besamung übernimmt die Gemeinde die Aufwendungen für die Samenlieferung sowie die Milchleistungsprüfungen. Die Kosten des Tierarztes sind vom Tierhalter zu tragen.
3. Die Satzung über die Erhebung einer Deckumlage und von Deckgebühren vom 16.12.1966 tritt zum Zeitpunkt der Aufgabe der Farrenhaltung außer Kraft.
4. Die Deckumlage im Rechnungsjahr 1972 wird lediglich für die Zeit erhoben, in der noch die Farrenhaltung beibehalten wird.